



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 11055 Berlin

An den
Staatssekretär im
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
H [REDACTED]
Invandenstraße 44
10115 Berlin

TEL +49 3018 305-7000

FAX +49 3018 305-4256

buero.rohleder@bmu.bund.de

www.bmu.de

Bundesministerium für Digitales und Verkehr - Büro Sts Höppner -		MIN	
		PSSts T	
		PSSts L	
		PSSts in K	
Eingang 04. April 2023		Sts Sch	
		Sts H	X
		Sts in SH	
Az:	GG	MB	
Frist: 21.4.23	Kopie für:	AL	
Wv:	Kopie vorab an:		

SIS H hat copy
4/4/23

AL G

UAL G1

G11

Berlin, 04.04.2023

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. Januar 2023, mit dem Sie zu meinen Ausführungen zur Frage einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der Beteiligung des Bundesumweltministeriums im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfungen (BPÜ) Stellung nehmen.

Aus meiner Sicht sind verkehrliche Fragestellungen von den Umweltauswirkungen nicht zu trennen. Im Sinne einer integrierten Planung ist es daher unabdingbar, dass unterschiedliche Belange, nicht zuletzt des Umweltschutzes, ausreichend berücksichtigt werden. Dies betrifft ganz grundsätzlich auch die BPÜ. Ich bitte Sie aus diesem Grund, auch unter Hinweis auf § 19 GGO, erneut um eine frühzeitige Einbindung der relevanten Akteure.

Lassen Sie mich diese grundsätzliche Bitte speziell bezogen auf die SUP erneut konkretisieren: In Ihrem Schreiben verneinen Sie eine Pflicht, eine SUP für die nach den verschiedenen Verkehrsausbaugesetzen durchzuführenden BPÜ durchzuführen. Dabei differenzieren Sie streng zwischen einer





späteren Anpassung der verschiedenen Ausbaupläne und deren vorgelagerter Überprüfung. Nach Ihrer Auffassung soll nur dann, wenn aufgrund des Ergebnisses einer durchgeführten BPÜ eine Anpassung der Bedarfsplanung des Bundes erfolgt, hierfür eine SUP erforderlich sein. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar. Sie selbst weisen in Ihrem Schreiben darauf hin, dass die BPÜ ein unselbständiger Prozessschritt ist. Sie gehört demnach zum Verfahren zur Änderung des Bedarfsplans dazu und ist damit Teil des Planungsverfahrens, das einer Pflicht zur Durchführung einer SUP unterliegt. Dabei ist insbesondere zu vermeiden, dass aufgrund unzureichender Einbeziehung von Umweltbelangen bereits falsche Vorfestlegungen getroffen werden. Da sich seit 2016 eine Vielzahl von Randbedingungen und Faktoren geändert haben, die für die Verkehrsbedarfe von Bedeutung sind, muss ohnehin davon ausgegangen werden, dass eine Anpassung des Bedarfsplans erforderlich sein wird.

Nach Artikel 4 EU-SUP-Richtlinie ist die Strategische Umweltprüfung schon bei der Ausarbeitung des Plans durchzuführen. Dies wäre nicht mehr möglich, wenn der Inhalt der Änderung auf Grundlage einer ohne SUP durchgeführten Bedarfsplanüberprüfung bereits feststünde. Umweltbehörden sind nach Artikel 5 der EU-SUP-Richtlinie und nach § 39 Abs. 4 UVPG bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP frühzeitig zu beteiligen.

Eine Änderung des Plans, bei der die genannten SUP-Verfahrensschritte nicht frühzeitig, sondern erst sehr spät zur formalen Bestätigung einer ohne diese Schritte zustande gekommenen Planung durchgeführt werden, würde gegen die Bestimmungen der EU-SUP-RL verstoßen und wäre daher rechtswidrig.



Da Ihr Ministerium bereits eine Bedarfsplanüberprüfung eingeleitet hat, möchte ich vor diesem Hintergrund meine Bitte erneuern, dass das BMDV zeitnah zu einer Besprechung nach § 39 Absatz 4 Satz 2 UVPG einlädt, um eine frühzeitige Beteiligung der Behörden, deren Belange berührt sind, an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP sicherzustellen. Insofern sind das Umweltbundesamt und Bundesamt für Naturschutz entsprechend zu beteiligen.

